

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 3  
z.H. Frau Mag. Rita Hirner  
Paulustorgasse 4  
8010 Graz

WKO Steiermark  
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz  
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717  
E [praesidium@wkostmk.at](mailto:praesidium@wkostmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 15. November 2013  
iws/absenger

**GZ: ABT03-2-5.00/47-2012**

**Stellungnahme WKO Steiermark - Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013**

Sehr geehrte Frau Mag. Hirner,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Verordnung über die Sicherheitserfordernisse bei Veranstaltungen (Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 -VSVO) und nimmt wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliches**

Im Vergleich zum ersten Entwurf der VSVO im April 2013 konnten durch die Überarbeitung der erweiterten Arbeitsgruppe wesentliche inhaltliche Verbesserungen erzielt werden. Insgesamt sind einige seitens der betroffenen Branchen eingebrachten Verbesserungsvorschläge im nunmehr vorliegenden Entwurf der VSVO bzw. der Novelle des StVAG (§ 2 Z. 9 lit. b) umgesetzt worden. Aus unserer Sicht tragen die Adaptierungen dazu bei, sowohl größtmögliche Sicherheit bei Veranstaltungen zu gewährleisten, aber auch den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen und keine überbordenden Maßnahmen für die Veranstalter zu setzen.

Unabhängig von der positiven Neuausrichtung der VSVO möchten wir zusätzlich noch nachfolgende Änderungswünsche bekannt geben.

### **Im Detail**

#### **§ 4 Z 8 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen**

Neben der Möglichkeit die Türen nachträglich umzurüsten (Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange), sollten in Einzelfällen auch andere Maßnahmen die Sicherheit gewährleisten können. Bsp.: Bei großen Türformaten (z.B. LKW Türen 5x6m) - die nur bei bestimmten Veranstaltungen als Fluchtweg genutzt werden - sollte es möglich sein, dass die Entfluchtung auch durch einen abgestellten Ordner sichergestellt werden kann.

### **§ 17 Abs. 6 Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen**

Diese Regelung sieht vor, dass unabhängig von der Tribüengröße die Sitze unverrückbar befestigt werden müssen. Diesbezüglich ersuchen wir in den Erläuterungen um eine Klarstellung wie die Befestigung der Sitze zu erfolgen hat. Gleichzeitig soll von einer unverrückbaren Befestigung abgesehen werden können, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung und aus sicherheitstechnischer Sicht nicht erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Stühle in den Reihen fest miteinander verbunden werden.

### **§ 24 Bestuhlung**

Analog zu § 4 Abs. 11 VSVO (Sicherheitsbereich zwischen Bühnen und Zuschauerbereich) sollte auch hinsichtlich der Bestuhlung eine Ausnahmebestimmung für Veranstaltungen eingefügt werden, bei denen aus sicherheitstechnischer Sicht eine feste Verbindung der Stühle nicht erforderlich ist. *„Davon kann abgesehen werden, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung und aus sicherheitstechnischer Sicht nicht erforderlich ist.“*

### **§ 33 Laser**

In die gegenständliche Bestimmung sollen neben den akkreditierten Prüfstellen bzw. einschlägigen ZiviltechnikerInnen auch einschlägige Ingenieurbüros aufgenommen werden. Begründet wird unsere Forderung damit, dass Ö-Normen grundsätzlich kein Berufsrecht schaffen können. Die Kompetenz liegt in diesem Bereich beim Bundesgesetzgeber. In einer landesrechtlichen Bestimmung kann auf einen bundesrechtlich verankerten Beruf (z.B. Ingenieurbüros - § 134 GewO) und auf die Regeln der Technik nach einer Ö-Norm verwiesen werden.

### **§ 38 Abs. 1 Brandschutz und Brandschutzdienst**

Die Formulierung *„für Veranstaltungen die gleichzeitig von mehr als 1.000 Personen besucht werden können“* sollte an die tatsächliche Besucheranzahl gekoppelt werden. In vielen Veranstaltungstätten mit mehr als 1.000 Personen Fassungskapazität werden zahlreiche kleinere Veranstaltungen mit weniger Besuchern durchgeführt. Allenfalls sollte zumindest in den Erläuterungen ein diesbezüglicher Hinweis aufgenommen werden.

### **§ 40 Sanitätsdienst und ärztliche Hilfestellung**

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass beim Sanitätsdienst auf *„nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannte Rettungsorganisationen oder qualitativ gleichwertige Rettungsorganisationen“* abgestellt wird. Diesbezüglich schlagen wir vor, die Qualität des notwendigen Rettungsdienstes vor Ort zu definieren. Aufgrund der Tatsache, dass nur zwei Rettungsorganisationen nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannt sind, würde ein Oligopol entstehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Behörden nur schwer beurteilen können, ob es sich um eine *„qualitativ gleichwertige Rettungsorganisation“* handelt. Die im Entwurf enthaltene Regelung würde mit Sicherheit zu höheren Preisen für die Veranstalter führen.

**Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs- und Ergänzungswünsche in die Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 bzw. um Aufnahme von Klarstellungen in die Erläuterungen.**

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk  
Präsident

Mag. Thomas Spann  
Direktor